

Metadatenbeschreibung Indikator 9.4 (K)	Erteilte Berufserlaubnisse nach Geschlecht, Land, im Zeitvergleich
Definition	<p>Die Indikatoren geben Auskunft über die Zahl der im Laufe eines Jahres erteilten staatlichen Genehmigungen (in Form von Approbationen (9.3) oder zeitlich begrenzten Berufserlaubnisse (9.4)) zur Ausübung eines akademischen Heilberufes sowie über deren zeitliche Entwicklung.</p> <p>Die Approbation ist die Genehmigung zur Berufsausübung, die entsprechend den Approbationsordnungen an Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und nichtärztliche Psychotherapeuten erteilt wird. Die Zahl der erteilten Approbationen entspricht der Zahl der in einem Kalenderjahr die Berufsausbildung abschließenden Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und nichtärztlichen Psychotherapeuten. Die Zahl der erteilten Approbationen ist nicht identisch mit der Zahl der in einem Berichtsjahr ihre Berufstätigkeit erstmals aufnehmenden Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und nichtärztlichen Psychotherapeuten, da die Approbation kein Anstellungsverhältnis beinhaltet. Wer die o.a. Berufe in der Bundesrepublik Deutschland nur vorübergehend ausüben will, bedarf auch hierfür einer staatlichen Genehmigung. Diese wird in Form einer Berufserlaubnis befristet und in der Regel auf bestimmte Tätigkeiten beschränkt erteilt. Sie berechtigt in der Regel zur nicht selbstständigen und nicht leitenden Ausübung des jeweiligen Berufes unter der Aufsicht einer oder eines approbierten Berufsangehörigen.</p> <p>Eine Berufserlaubnis kann erteilt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die jeweils erforderliche fachliche Befähigung in Form einer abgeschlossenen Berufsausbildung nachgewiesen hat. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass sie oder er die deutsche bzw. die Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates hat oder in ihrer oder seiner Person ein sog. Privilegierungsgrund vorliegt.</p>
Datenhalter	Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Datenquelle	Statistik über Approbationen und Berufserlaubnisse
Periodizität	Jährlich, 31.12.
Validität	Da die Approbationen und Berufserlaubnisse von den Landesgesundheitsbehörden erteilt werden, ist von der Vollständigkeit der Daten auszugehen. Die Datenqualität hängt von der Sorgfalt der Zusammenstellung in den Gesundheitsbehörden ab und kann von Land zu Land variieren.
Kommentar	<p>Die verwendeten Zahlen sind Zusammenstellungen der Landesgesundheitsbehörden über die im Laufe eines Jahres erteilten Genehmigungen.</p> <p>Die Ausbildung der Psychotherapeuten wird durch das am 01.01.1999 in Kraft getretene Psychotherapeutengesetz geregelt. Nach erfolgreich abgeschlossenem Staatsexamen wird die staatliche Genehmigung zur Ausübung des Berufes des Psychologischen Psychotherapeuten bzw. des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erteilt.</p> <p>Es handelt sich um einen Prozessindikator.</p>
Vergleichbarkeit	Es gibt keine vergleichbaren WHO-, OECD- und EU-Indikatoren. Der Indikator ist vergleichbar mit dem bisherigen Indikator 9.3. Hinzugekommen ist der durch Verkündung des Psychotherapeutengesetzes neu geschaffene Heilberuf des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.
Originalquellen	Publikationen der Länder zu den verwendeten Datenquellen, z. B. Statistische Jahrbücher.
Dokumentationsstand	16.03.05 SMS